

## Zweiter Titel

## Willenserklärung

## §116

Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim Vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.

## §117

(1) Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zura Schein abgegeben, so ist sie nichtig.

(2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

**Anmerkung:**

Vgl. jedoch § 4 der VO vom 7. Juli 1942 (RGBl. I S. 451) über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr.

## §118

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der **Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit** werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

## §119

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

## §120

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Anstalt unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung an-